

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 27. Juni 2017	Nr. 67
------	----------------------------	--------

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 164) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53 — 2190-e-3), die zuletzt durch die Polizeiverordnung vom 1. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ und die Wörter „von den Verboten“ durch die Wörter „von dem Verbot“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen gefährlichen Gegenstand führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 54 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ordnungsamt.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 20. Juni 2017

Der Senat